

entlangen 236
quiert 99 20

Es wird zwar die auf Seiner König. Majest. Unseres Allergnädigsten
Herrn. Reichs. Erb. Erbprinzen. Besehl noch unterm 3^{ten} Decembris
jüngsthin ergangene Wiederholte Verordnung das auf die ergange-
nen Edicte und Erres. betreffend die Nachsetzung der Deserteurs und
deren Anhaltung mit allem Nachdruck gehalten werden sollte, dem
Schultheiß zu Helden von der Zeit an zweifels ohne wohl erin-
nerlich seyn.

Nachdem aber Allerhöchstgedachte Seine König. Majest. nöthig gedun-
den deren Inhalt per elementissimum Rescriptum vom 16^{ten} vori-
gen Monats nachmalen zu wiederholen, und alles Ernstes wollen, daß
die Contravenienten nach Signatur der Edicte bestraft werden sollen.

Als wird obbenanntem Schultheißen solches hiurch bekannt gemacht,
um sich nicht nur darnach seines Orts selbstes beständig zu achten,
Sondern auch allen Fleißes dahin zu sehen, daß sämtliche Schergen,
und sonst jedermanniglich hiunter seiner Pfliegenheit bey
Vermeidung der statulichen schwereren Strafe dergestalt jederseil
nachlebe, damit kein Soldat, Rekrute, oder Enrollirtes Landes Kind
desertiren, oder dazukommen könne, auch diejenigen so daz
letzteren etwa vorhin ausgehoben, so bald sie sich irgendwo
sehen lassen so fort apprehendiret, und zur hiesigen Garnison
geliefert werden mögen.

Solte Ihme auch einige Contravention und daß von ein oder
anderem hiunter keine Schuldigkeit nicht geschewen vorkom-
men, so hat obverwehnter Schultheiß davon so fort hiehin zu
berichten, Wicorigenfalls er sich großer Verantwortung
ohnfehlbar exponiren wird. Signatur Helden
in Commissione Regiä den 8^{ten} Martii, 1746.

Ergrädet Heinricus

Gräfinhart.